

Das Landratsamt Ravensburg hat mit Erlass vom 30.04.2026 (AZ: KPK-902.41 may) die Gesetzmäßigkeit des Doppelhaushalts 2026/2027 nach § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Die genehmigungspflichtigen Teile wurden genehmigt.

Der Wortlaut der Haushaltssatzung 2026/2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist mit dem Haushaltsplan in der Zeit vom 11.05.2026 bis 20.05.2026 während der üblichen Dienstzeiten beim Bürgermeisteramt – Finanzverwaltung – zur Einsichtnahme ausgelegt. Alternativ können Sie die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan und den Wirtschaftsplan online unter <https://www.kisslegg.de/buerger/rathaus-service/satzungen-ortsrecht> einsehen.

## Haushaltssatzung

der Gemeinde Kißlegg für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.04.2026 die folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen 2026 EUR    2027 EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	32.269.800	34.138.900
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	33.577.460	34.399.260
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.307.660	-260.360
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	-1.307.660	-260.360
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-1.307.660	-260.360

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	31.215.800	33.089.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	30.248.660	31.156.160
2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	967.140	1.932.840

2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.336.500	4.625.100
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.122.400	8.644.100
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	5.785.900	4.019.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	4.818.760	2.086.160
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.000.000	1.500.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	160.000	184.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.840.000	1.316.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	2.978.760	770.160

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

2.000.000      1.500.000

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0                      0.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.500.000      1.500.000.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- |    |   |           |          |
|----|---|-----------|----------|
| 1. | für die Grundsteuer   |           |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 550 v. H. | 600 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 335 v. H. | 350 v.H. |
|    | der Steuermessbeträge;  |           |          |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf   | 350 v. H. | 350 v.H. |
|    | der Steuermessbeträge.  |           |          |

Kißlegg, den 16.04.2026

gez. Krattenmacher, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.